OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653406/4/MS

Datum:
Linz, 6. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Jänner 2025, GZ: PAD/24/02360810/017/VW, FE-01917/2024, NSch01029/2024, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Jänner 2025, GZ: PAD/24/02360810/017/VW, FE-01917/2024, NSch01029/2024, wurde der Mandatsbescheid vom 19. November 2024, zugestellt am 22. November 2024, GZ:PAD/24/02360810/017/VW bestätigt und ausgesprochen, dass dem A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet ab 15. November 2024 bis einschließlich 15. November 2025 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen wird. Weiters wurde die beschwerdeführende Partei aufgefordert, vor Ablauf der Entzugsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen und die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker angeordnet, welche spätestens bis zum Ablauf der Entziehung bei einer hierzu ermächtigten Stelle zu erfolgen hat. Mit gleichem Bescheid wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides für die Dauer der Entziehung entzogen und einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der der beschwerdeführenden Partei am 21. Jänner 2025 mittels Hinterlegung zugestellt wurde, richtet sich die am 13. Februar 2025 verfasste und am selben Tag mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der die Herabsetzung der Entzugsdauer beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde sowie dass gegen die beschwerdeführende Partei keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen aufscheinen und die entsprechenden Verwaltungsstrafen mit 21. Jänner 2025 rechtskräftig geworden sind.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Die beschwerdeführende Partei lenkte am 15. November 2024 zwischen 18.15 Uhr und 18.25 Uhr einen Pkw in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (1,66 Promille). Während dieser Fahrt verursachte die beschwerdeführende Partei insgesamt fünf Verkehrsunfälle mit Sachschaden und beging jeweils Fahrerflucht.

Der festgestellte Sachverhalt steht aufgrund der Bindungswirkung an das rechtskräftige Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. Dezember 2024, GZ: VStV/924302115747/2024, fest und ist daher davon auszugehen, dass die beschwerdeführende Partei die ihr dort angelasteten Verwaltungsübertretungen verwirklicht hat.
Darüber hinaus werden diese Verwaltungsübertretungen von der beschwerde-führenden Partei keineswegs bestritten, sondern bereits im Verfahren vor der belangten Behörde als auch in der Beschwerde selbst zugestanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer

Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb

genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

Gegenständlich steht unwidersprochen fest, dass die beschwerdeführende Partei eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begangen hat, indem sie in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand im Ausmaß von 1,66 Promille ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Damit hat die beschwerdeführende Partei eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 4 Abs. 3 Z. 1 FSG verwirklicht.
Bei dieser Fahrt hat die beschwerdeführende Partei insgesamt fünf Verkehrsunfälle mit Sachschaden mit jeweiliger Fahrerflucht verursacht.

Nach § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG ist, wenn beim Lenken eines Kraftfahrzeuges erstmals ein Delikt nach § 99 Abs. 1 StVO begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen.
Die belangte Behörde hat mit der hier vorgesehenen Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden, sondern ist nach vorgenommener Wertung der vorliegenden bestimmten Tatsache zum Schluss gekommen, die beschwerdeführende Partei werde ihre Verkehrszuverlässigkeit erst mit Ablauf des 15. November 2025 wieder erlangt haben.
In die Wertung der belangten Behörde sind der Grad der Alkoholisierung, die bisherige Unbescholtenheit der beschwerdeführenden Partei sowie die während der fraglichen Fahrt verursachten fünf Verkehrsunfälle sowie die fünf Fahrerfluchten eingeflossen.

Die beschwerdeführende Partei hat in der vorliegenden Beschwerde ebenso ihre bisherige Unbescholtenheit ins Treffen geführt.
Hierzu ist festzuhalten, dass weder die bisherige Unbescholtenheit als für den Beschwerdeführer sprechend noch der Grad der Alkoholisierung als gegen den Beschwerdeführer sprechend zu werten ist, da der Gesetzgeber selbst bereits in der jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung eine Wertung vorgenommen hat, als abhängig vom Alkoholisierungsgrad unterschiedliche Mindestentzugsdauern festgelegt wurden und für die wiederholte Begehung von bestimmten Tatsachen innerhalb einer bestimmten Frist eine längere Entzugsdauer vorgesehen wurde.

Gegenständlich ist in die Wertung des von der beschwerdeführenden Partei gesetzten Verhaltens, welches eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG darstellt, auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die beschwerdeführende Partei während der fraglichen Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand fünf Verkehrsunfälle mit Fahrerflucht verursacht hat. Schon daraus ergibt sich, dass gegenständlich mit der Mindestentzugsdauer nicht das Auslangen gefunden werden kann und die beschwerdeführende Partei jedenfalls über die vorgesehene Mindestentzugsdauer als verkehrsunzuverlässig einzustufen ist.

Für die Wertung ist entsprechend § 7 Abs. 4 die Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit und die vergangene Zeitdauer heranzuziehen. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ist per se verwerflich und gefährlich. Letzteres zeigen regelmäßig die Unfallstatistiken, wonach Alkohol am Steuer als eine der häufigsten Unfallursachen ausgewiesen wird. Genau dieses Bild zeigt auch die von der beschwerdeführenden Partei durchgeführte Alkoholfahrt, bei der die beschwerdeführende Partei gleich fünf Verkehrsunfälle im knappen zeitlichen Abstand verursacht hat und bei keinem davon angehalten hat, also jeweils noch Fahrerflucht begangen hat. Das Verhalten der beschwerdeführenden Partei, die nach den Verkehrsunfällen mit Sachschaden die Fahrt insgesamt viermal fortgesetzt hat, ist als besonders verwerflich zu bewerten. Seit der Alkoholfahrt im November 2024 sind nicht einmal vier Monate vergangen. Dieser Zeitraum ist auch bei vorliegender Einsicht der beschwerdeführenden Partei zu gering, um zum Schluss zu kommen, die beschwerdeführende Partei würde vor Ablauf des 15. November 2025 ihre Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt haben.

Damit ist der belangten Behörde im Ergebnis zuzustimmen, dass die beschwerdeführende Partei ihre Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf der zwölfmonatigen Entzugsdauer und daher nicht vor dem 15. November 2025 wieder erlangt haben wird, womit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß